



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
510 Kinder- und Jugendförderung/ Kindergartenangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

**242/13**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 20.09.2013

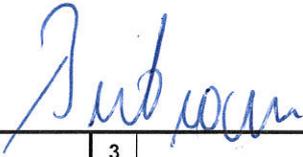
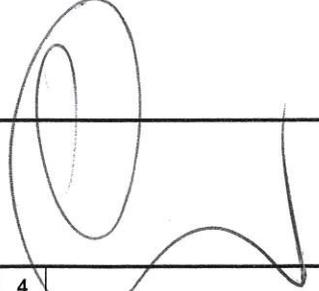
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	10.09.2013
2.			
3.			
4.			

## Führungszeugnisse für ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 72a SGB VIII

Beschlussfassung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in Eschweiler ab dem 01.01.2014 nur noch Zuschüsse auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ zu gewähren, wenn diese die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII unterzeichnet haben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ entsprechend zu ändern.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.06.2013 wurde bereits über die Notwendigkeit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlichen Mitarbeitern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen berichtet. Durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das bereits zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, werden die Jugendämter verpflichtet, mit allen Trägern Vereinbarungen abzuschließen, die ehrenamtliche Beschäftigte im Rahmen der Betreuung, Beaufsichtigung oder Erziehung von Minderjährigen einsetzen (Anlage 1).

Von den Landesjugendämtern und von vielen Verbänden ist eine Vielzahl von Empfehlungen für die Umsetzung dieser Verpflichtung veröffentlicht worden. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitern der Jugendarbeit bzw. des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter der StädteRegion Aachen, der Städte Aachen, Würselen und Herzogenrath hat eine entsprechende Vereinbarung entworfen und mit Trägervertretern der Jugendarbeit gemeinsam fertiggestellt (Anlage 2). Hierdurch soll bezweckt werden, dass in der StädteRegion Aachen und in den Städten Aachen, Eschweiler, Alsdorf, Würselen, Stolberg und Herzogenrath die gleichen Vereinbarungen verwendet werden. Über die Arbeitsgemeinschaft der Jugendarbeit Aachen-Düren-Heinsberg besteht in weiteren Kommunen ebenfalls Interesse an einer Umsetzung dieser entwickelten Vereinbarung und der abgesprochenen Vorgehensweise.

## **Das Bundeskinderschutzgesetz soll bezüglich der Vereinbarungen wie folgt umgesetzt werden:**

Alle freien Träger der Jugendhilfe erhalten die Vereinbarungen von ihren örtlichen Jugendämtern mit einem Prüfschema zur Einschätzung, bei welchen Beschäftigten eine Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse notwendig ist. Weiterhin wird der Vereinbarung eine Broschüre über den Umgang bei Kindeswohlgefährdung mit örtlichen Ansprechpartnern und Beratungseinrichtungen beigelegt (Anlage 3).

Im Anschluss an den Versand der Vereinbarungen finden interkommunale Informationsveranstaltungen statt, zu denen die Träger eingeladen werden und bei denen diese weitere Informationen zum Umgang mit der Vereinbarung erhalten. Die erste Veranstaltung findet am 14. Oktober 2013 in Aachen statt.

Auch auf örtlichen Ebenen besteht die Möglichkeit, dass Informationsveranstaltungen in den Vereinen oder Verbänden stattfinden können, um auf die besonderen Gegebenheiten der örtlichen Träger Rücksicht zu nehmen.

Des Weiteren sollen auch Vereinen, Verbänden etc. die nicht Träger der freien Jugendhilfe sind (z.B. Sportvereine), die Möglichkeit erhalten eine Vereinbarung abzuschließen zu können.

Die hier vorliegende Vereinbarung ist mit dem Landesjugendamt beim LVR Köln abgesprochen und von dort juristisch abgeklärt. Eine letzte Prüfung des § 5 (Datenschutz) wird derzeit noch vom Landesjugendamt vorgenommen.

Im Übrigen solle die beigelegte Musterbroschüre als inhaltlicher Bestandteil der Vereinbarungen gelten, da darin auch weitere Detailfragen geklärt werden. Falls hier noch Änderungen eingehen, werden diese in die Vereinbarung übernommen.

Die Verwaltung schlägt vor, anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in Eschweiler nur Zuschüsse aus den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu gewähren, wenn diese die Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII unterzeichnet haben. Diese Vorgehensweise ist mit den Jugendamtsleitungen der o.g. Kommunen abgestimmt. Die Beschlussfassung über diese Vereinbarung wird in den anderen Kommunen ebenfalls vorgenommen.

## **Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:**

„Fördermittel für die Jugendverbandsarbeit gemäß Richtlinien“ stehen im Haushaltsjahr 2013 beim Sachkonto 53118070 in Produkt 063620101 – Kinder- und Jugendförderung - in Höhe von 35.000,00 € zur Verfügung.

## **Anlagen:**

- Gesetzliche Grundlage „§ 72a SGB VIII
- Mustervereinbarung nach § 72a SGB VIII
- Musterbroschüre „Schau‘ hin und tu‘ was“

**§ 72a**

**Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) m.W.v. 01.01.2012.

## Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

### (§ 72a Abs. 4 SGB VIII)

Zwischen dem Jugendamt der Stadt \_\_\_\_\_  
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch \_\_\_\_\_  
und  
dem Träger der freien Jugendhilfe \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_

## § 1

### Präambel

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherrschten Eingreifens von Betreuungs- und Aufsichtspersonen.

(2) Zur Umsetzung dieses Auftrags sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen eines kommunalen Kinder- und Jugendschutzkonzeptes abschließen. Informationen und Beratung sowohl zur Umsetzung dieser Vereinbarung als auch zum angemessenen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen bieten die jeweiligen Dachverbände/Dachorganisationen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen.

(3) Gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe durch Vereinbarung sicherstellen, dass unter Verantwortung des freien Trägers keine Person neben- und ehrenamtlich beschäftigt wird, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(4) Die Vereinbarung gilt für alle von dem freien Träger der Jugendhilfe in seinen Einrichtungen und Diensten (Anlage 1) angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziell gefördert werden.

## § 2

### Anforderungserfordernisse für Führungszeugnisse

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beauftragt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Folgende Tätigkeiten, Aktivitäten und Angebote dürfen von den genannten Personen gemessen nach Art, Intensität und Dauer nur dann wahrgenommen werden, nachdem sie die in § 1 Abs. 3 genannten Führungszeugnisse dem Träger zur Einsichtnahme vorgelegt haben:

### Die Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen,

die keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter haben, sondern kontinuierlich und regelmäßig durchgeführt werden;

bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen der betreuenden und betreuten Person ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann;

die sich durch eine besondere Intensität (z. B. in Übernachtungssituationen) auszeichnet.

(3) Zur Einschätzung, ob die Anforderungserfordernisse aus § 2 Abs. 2 erfüllt sind, ist das beiliegende Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2) oder ein vergleichbarer Kriterienkatalog zu verwenden. Die Einschätzung und das Ergebnis sind durch den Träger zu dokumentieren.

(4) Die Führungszeugnisse müssen im Abstand von 5 Jahren erneut eingesehen werden. Der Träger kann anlassbezogen die Einsichtnahme eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.

### **§ 3**

#### **Bezeichnung der Straftaten für einen Tätigkeitsausschluss**

(1) Personen, die rechtskräftig wegen folgender Straftaten verurteilt sind, dürfen keine der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§§ 174 – 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§§ 176 – 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sex. Nötigung,

Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a StGB Zuhälterei

§§ 182 – 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen,

exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 – 233a StGB Menschenhandel

§ 234 StGB Menschenraub, Verschleppung

§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB Kinderhandel

Es gelten die in § 72a Abs. 1 SGB VIII, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Straftaten.

### **§ 4**

#### **Ausnahmeregelung**

(1) In Fällen, in denen die Tätigkeiten spontan oder kurzfristig erfolgen, und eine rechtzeitige Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgenommen werden kann, ist im Vorfeld der Tätigkeitsübernahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen.

(2) Gleiches gilt in den Fällen, in denen die neben- oder ehrenamtlichen Tätigen ihren Wohnsitz im Ausland haben.

### **§ 5**

#### **Datenschutz**

(1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 und § 72a Abs. 5 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung ergeben, verpflichtet.

(2) Führt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit darf ohne Einverständniserklärung des ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

(3) Bei Vorlage einer Einverständniserklärung gemäß Anlage 3 oder beim Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe die zum Tätigkeitsausschluss führt, dürfen von der in Einsichtnahme in das Führungszeugnis nur folgende Daten dokumentiert werden:

(1) der Umstand, dass Einsicht genommen wurde,

(2) das Datum des Führungszeugnisses,

(3) die Information, ob die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Liegt kein Tätigkeitsausschluss vor, sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII wahrgenommen wird.

Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Bei Vorlage eines Tätigkeitsausschlusses sind die Daten unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Prüfungsverfahrens zu löschen.

## § 6

### **Inkrafttreten/Laufzeit**

(1) Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Die Umsetzung des § 2 und die Aufforderung der ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Träger muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach in Kraft treten dieser Vereinbarung erfolgt sein.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Träger) Unterschrift (Jugendamt)

**Schau` hin und tu` was!**



**Im Blick**



**Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt**

**Eine Information**

**der Jugendämter in der StädteRegion Aachen  
im Rahmen der Aktion „ImBlick“  
für freie Träger in der Kinder- und Jugendarbeit**

~~Monschau - Roetgen - Simmerath~~

Stand: 23.07.2013

# Inhalt

Diese Broschüre richtet sich insbesondere an freie Träger der Jugendhilfe, wie z.B. Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit neben- oder ehrenamtlichem Personal und informiert über die Vorschriften des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

Die Ausführungen sollen den Trägern zur Unterstützung dahingehend dienen, beispielsweise eine sichere Einschätzung über die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu treffen.

Ergänzend finden sich auch exemplarische Vordrucke sowie eine Liste von Ansprechpartner/innen der Jugendämter und Beratungsstellen zu unterschiedlichen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

**Vorwort** – „Schau` hin – tu` was!“

**Informationen** zu den Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII

**Das Prüfschema**

**Das erweiterte Führungszeugnis**

**Einsichtnahme und Datenschutz:** Worauf muss ein freier Träger achten?

**Informationen für neben- und ehrenamtlich Tätige** - Was ist zu tun, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

**Anhänge:**

- ⇒ Das Prüfschema
- ⇒ Exemplarischer Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- ⇒ Exemplarischer Vordruck für eine persönliche Verpflichtungserklärung
- ⇒ Exemplarischer Vordruck für eine Einverständniserklärung
- ⇒ Gesetzestext des § 72a SGB VIII
- ⇒ Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

**Kontakt:**

- Ansprechpartner/innen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes
- Ansprechpartner/innen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

## Vorwort:

# Schau` hin und tu` was!

Die vielen Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtlern nehmen eine bedeutende Schlüsselposition im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Freizeitangeboten (er)leben Menschen jedweden Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger durch ihr Wirken seit jeher eine große Verantwortung. In Zeiten abnehmender familiärer Bindungsstrukturen sind es die Ehrenamtlichen, die für Kinder und Jugendliche zu wichtigen Bezugspersonen und vor allem auch Vorbildern werden. Neben den Eltern und Familien sind es die Ehrenamtlichen in Vereinen, von denen die jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermittelt bekommen.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen - **und zu schützen!**

Das neue Bundeskinderschutzgesetz will dem in besonderer Weise nachkommen und Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen. Um dies durchzusetzen haben die örtlichen Jugendämter Vereinbarungen mit freien Träger der Jugendhilfe abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht, egal ob sie haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig sind.

Das gemeinsame Kinder- und Jugendschutzkonzept der Jugendämter in der StädteRegion Aachen sieht vor, **möglichst alle in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger und Einrichtungen** zu erreichen und zu unterstützen. Also auch diejenigen, die nicht anerkannte Träger sind und diejenigen, die keine Zuschüsse oder Förderung von Seiten des Jugendamtes erhalten. Schließlich hat der Kinder- und Jugendschutz oberste Priorität und soll von allen geachtet und umgesetzt werden.

Neben den Vereinbarungen dienen auch diese Informationsbroschüre für freie Träger sowie eine Broschüre speziell für Ehrenamtler zur Unterstützung ihrer Arbeit. Die Mitarbeiter/innen in den Jugendämtern bieten zudem örtliche und überörtliche Informationsveranstaltungen an, bei denen freie Träger Antworten auf mögliche Fragen zum Kinder- und Jugendschutz erhalten.

Unabhängig davon erhalten Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin alle Unterstützung von Seiten der Jugendämter, wenn es um die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes geht. Bitte nehmen Sie bei Fragen oder im Bedarfsfall Kontakt mit Ihrem Jugendamt auf!

## Informationen zu den neuen Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII

**Was muss ich tun, wenn ich ehrenamtlich oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeite oder Verantwortlicher einer ehrenamtlich geführten Einrichtung/eines Vereins bin, in dem Personen ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig sind?**

Alle Träger, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtkräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht. Hier die entsprechenden §§ des Strafgesetzbuches (StGB) auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht sind:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 – 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 – 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- §§ 182 – 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Schon seit längerem müssen hauptamtlich Tätige in Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen. Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist **in bestimmten Fällen** auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/ die potentielle Mitarbeiter/in **“Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“**. Wenn das der Fall ist, soll nach **Art, Intensität und Dauer** des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit entschieden werden, ob die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

### **Das Prüfschema**

In Anlehnung an die Empfehlungen der Landesjugendämter und kommunalen Spitzenverbände in NRW haben die Jugendämter in der StädteRegion Aachen in Zusammenarbeit mit regionalen Dachverbänden und Institutionen der freien Jugendhilfe ein Prüfschema entwickelt, das den Verantwortlichen eines Trägers bei der Beurteilung der einzelnen Tätigkeiten hilft, ob im Einzelfall die Einsichtnahme in das Führungszeugnis geboten ist.

Der Träger muss für die einzelnen Tätigkeiten vorab feststellen, wie eng der Kontakt der neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen zu Kindern bzw. Jugendlichen ist. Die **Art, Intensität und Dauer** dieses Kontaktes in der Tätigkeit bestimmt, ob die Betreuungsperson dem freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Die richtige Einschätzung zu treffen ist in manchen Fällen gar nicht so einfach. Daher kann für eine Beantwortung der Frage, ob ein/e zukünftige/r Mitarbeiter/in ein Führungszeugnis vorlegen soll, das Prüfschema hilfreich sein. Der Träger hat hierdurch die Möglichkeit, eine Einschätzung über **die Tätigkeit** vorzunehmen, ob und in wie weit diese ein Gefährdungspotential im Hinblick auf die Beziehung zwischen Betreuer/in und Kind/ Jugendlichen birgt. Je höher das Gefährdungspotential eingeschätzt wird, umso notwendiger ist es für den freien Träger, sich **vor Beginn der Tätigkeit** ein erweitertes Führungszeugnis von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen.

Einen exemplarischen Vordruck des Prüfschemas finden Sie im Anhang.

## **Das erweiterte Führungszeugnis**

### **Worin unterscheiden sich ein „einfaches“ von einem „erweiterten“ Führungszeugnis?**

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen (§ 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem BZRG Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des **erweiterten Führungszeugnisses** findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, **ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind**.

Ein **erweitertes Führungszeugnis** enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses. Zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen minderschweren Erstverurteilungen. Bei den so genannten Bagatelilverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung ins erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher und dient dem Schutz vor Kindeswohlgefährdungen durch ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendhilfe.

### **Wie „alt“ darf ein Führungszeugnis bei der Vorlage sein? In welchem Rhythmus sollte ein aktuelles Zeugnis vorgelegt werden?**

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich **vor der Aufnahme der Tätigkeit** eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Der Zeitraum kann natürlich auch kürzer sein. Bei Anhaltspunkten für Straftaten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII sollte ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.

### **Die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**

Wenn Sie zum Ergebnis kommen, dass die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich ist, müssen die ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätigen ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Das Führungszeugnis wird dem/ der Antragsteller/in zugesandt.

**Ehrenamtler** sind nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt.

Einen exemplarischen Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKost finden Sie im Anhang.

### **Die Persönliche Verpflichtungserklärung**

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es aber einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/in einspringen müssen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, sollte ein Träger im Vorfeld ausnahmsweise und für die entsprechende Maßnahme **eine persönliche Verpflichtungserklärung** des Ehrenamtlers einholen.

Darin bestätigt der/ die Betreuer/in, dass er/ sie nicht nach einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde bzw. kein Strafverfahren anhängig ist und keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten anhängig sind, auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht.

Einen exemplarischen Vordruck einer persönlichen Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang.

## **Einsichtnahme und Datenschutz**

### **Worauf muss ein freier Träger/ Verein achten?**

Der Träger entscheidet, dass eine Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig ist, weil die sich bewerbende Person bei seiner/ihrer Tätigkeit in einen nach **Art, Intensität und Dauer** intensiven Kontakt zu **Kindern oder Jugendlichen** hat.

Dann hat er zuerst intern zu regeln, welche Person (auch im Vertretungsfall) eine Einsichtnahme vornehmen darf. Grundsätzlich gibt es hierzu keine Vorgaben. Doch im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet, bedarf es vertrauenswürdiger Menschen, die die Einsichtnahme vornehmen.

Ist dies geregelt, muss der Träger festhalten und dokumentieren, dass er eine Einsichtnahme vorgenommen hat. Die datenschutzrechtliche Regelung in § 72a Abs. 5 SGB VIII setzt einer Dokumentation jedoch sehr enge Grenzen.

So dürfen ohne Einverständniserklärung des ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

Da dies aber unter Umständen zu wenige Informationen sind, die der Träger für seine Arbeit benötigt, empfehlen die Jugendämter, folgendes festzuhalten:

- **das Datum der Einsichtnahme,**
- **das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses und**
- **die Information, dass über die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.**

Damit diese Daten gespeichert werden dürfen, muss die ehrenamtlich tätig werdende Person dem Träger zuvor eine **Einverständniserklärung** abgeben. Einen exemplarischen Vordruck hierzu finden Sie im Anhang.

Sinnvoll ist es, zwei Formulare auszufüllen: eines für die ehrenamtlich tätig werdende Person, ein zweites zur Speicherung und Aufbewahrung beim Träger. Somit haben beide Parteien den schriftlich festgehaltenen Nachweis, wann das erweiterte Führungszeugnis welchem Trägervertreter vorgelegt wurde.

## **Der Umgang mit den erhobenen Daten**

Die gespeicherten Daten sind

- **vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen!**
- **unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird.**
- **spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit zu löschen.**

Kommt es zu einer Ablehnung einer Person nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die gespeicherten Daten spätestens dann zu löschen, wenn das Prüfungsverfahren beendet worden ist, z. B. durch die schriftliche Mitteilung über die Ablehnung der entsprechenden Person.

## **Informationen für neben- und ehrenamtlich Tätige**

### **Was ist zu tun, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?**

Ehrenamtler verbringen viel gemeinsame Freizeit mit Kindern oder Jugendlichen und haben einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch die Personen, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen beobachten und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten können, um junge Menschen zu schützen.

Doch wann kann von einer tatsächlichen Gefährdung bei einem Kind oder Jugendlichen ausgegangen werden? Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es? Was soll ich als Betreuer/in dann konkret tun? Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen und wer vermittelt geeignete Hilfen? Wie kann unterstützend gehandelt werden?

### **Welche Formen von Kindeswohlgefährdungen gibt es? Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?**

Kindeswohlgefährdungen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen überprüfen helfen, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse einzuschätzen.

#### **1. Kindesmisshandlung**

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z.B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

##### ***1.1 Körperliche Kindesmisshandlung***

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führen und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich, wie die Art und Weise, auf die sie entstanden ist.

##### ***Beispiele für Formen körperlicher Kindesmisshandlung:***

- Prügel, Schläge mit Gegenständen
- Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes
- Stichverletzungen
- Vergiftungen
- Würgen und Ersticken
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

##### ***Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:***

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)

- Kind/Jugendlicher trägt im Sommer langärmelige Kleidung/ lange Hosen
- Kind/Jugendlicher will nicht mit ins Schwimmbad
- Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

### **1.2 Seelische Kindesmisshandlung**

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der Erziehung (d. h. auch Beziehung) alltäglich gehört.

#### **Beispiele für Formen seelischer Kindesmisshandlung:**

- Aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- Herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)
- Terrorisieren (das Kind in extreme Angst versetzen)
- Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)
- Korrumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind)

#### **Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:**

- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- Das Kind traut sich nichts zu, spielt z.B. nicht mit, aus Angst zu verlieren
- Das Kind/der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/er will alles kontrollieren
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

### **2. Kindesvernachlässigung**

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie das Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

#### **Beispiele für Formen von Kindesvernachlässigung:**

- Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Verwahrlosung der Wohnung
- Passive Unterlassung jeglicher ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung
- Duldung des Herumtreibens
- Mangelhafte Beaufsichtigung
- Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- Sehr instabile Lebensführung
- Schleppende Unterhaltszahlungen

#### **Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:**

- Sehr mager oder sehr dick
- Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- Häufiges Fehlen in der Schule
- Häufige Straftaten
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

### **3. Sexueller Missbrauch von Kindern**

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen gegen den Willen vorgenommen wird, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt wird. Dabei nutzt der Erwachsene/Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet oder gezwungen, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht frei entscheiden kann. Das Machtgefälle und das Vertrauen des Kindes geben dem Erwachsenen/Jugendlichen die Möglichkeit, das Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

#### ***Formen sexuellen Missbrauchs:***

- Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen
- Verletzende Redensarten oder Blicke
- Kinderpornographie
- Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeuge sexueller Gewalt/sexueller Handlungen

#### ***Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:***

- Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
- Sozialer Rückzug
- Essstörungen
- regressives Verhalten (gehemmt, eingeschüchtert)

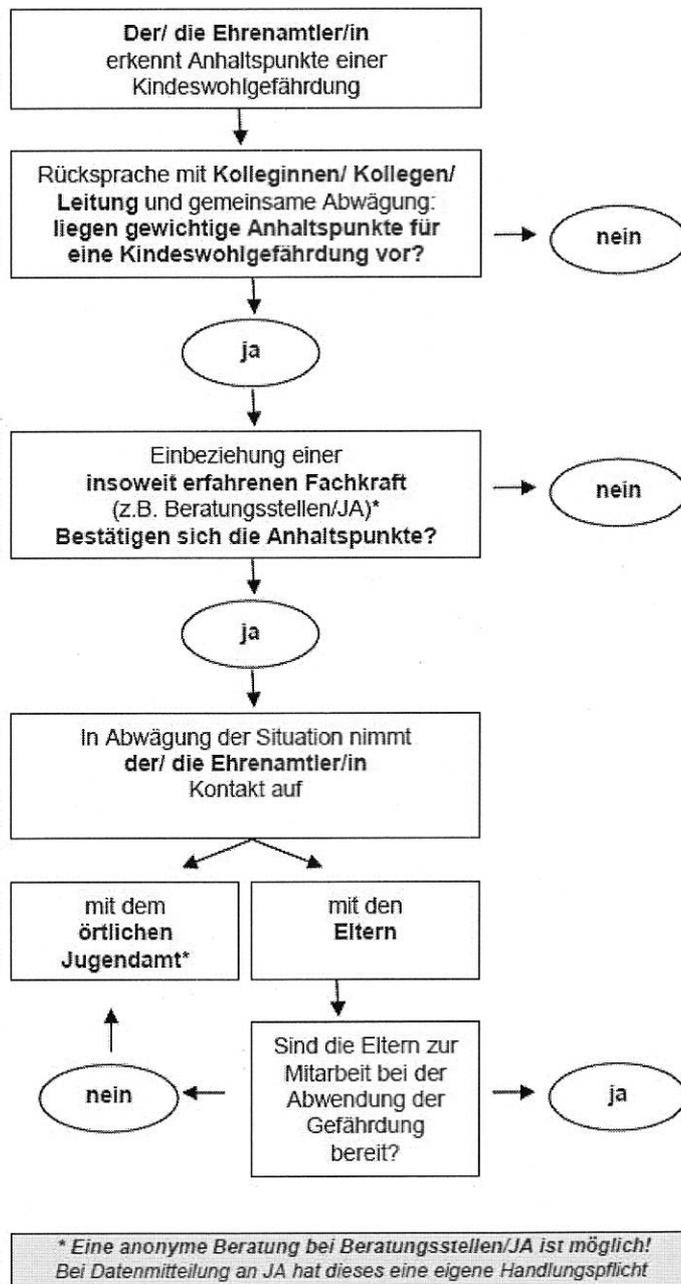
**Wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung z.B. durch Auffälligkeiten im Verhalten oder Vernachlässigungen gibt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:**

Tauschen Sie sich mit Ihrer Teamkollegin/ Ihrem Teamkollegen über Ihre Beobachtungen aus. Verfestigt sich der Eindruck einer Gefährdung des Wohls eines Kindes weiterhin, informieren Sie die Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihrer Einrichtung/ Ihres Vereins/ Ihres Verbandes.

Gemeinsam besprechen Sie, welche konkreten Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten. Halten Sie diese Hinweise kurz schriftlich fest, damit sie ggf. später zur Aufklärung der Umstände beitragen können.

Ist das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r gefährdet ist, so sollten Sie eine so genannte „erfahrene Fachkraft“ zur Beratung hinzuziehen. Erfahrene Fachkräfte im Sinne der gesetzlichen Vorschriften arbeiten in Beratungsstellen und den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen (siehe *Kontaktadressen*).

Mit dieser erfahrenen Fachkraft wird überlegt, ob die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen informiert werden oder welche weiteren Maßnahmen erfolgen sollen, um das Kind/ die/den Jugendliche/n zu schützen.



Weiterhin überlegen Sie gemeinsam, wie Sie sich gegenüber dem Kind/ dem/der Jugendlichen verhalten können, um einerseits dessen Schutz sicherzustellen, andererseits Ihr gegenseitiges Vertrauensverhältnis nicht zu verletzen.

Sollten angebotene notwendige Hilfen nicht ausreichend erscheinen, oder von den Eltern nicht angenommen oder umgesetzt werden, so ist das Jugendamt zu informieren. Diese Information an das Jugendamt erfolgt durch die Leitungskraft, die Geschäftsführung, den Vorstand oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, durch den/die ehren- bzw. nebenamtliche/n Mitarbeiter/in selbst.

Sofern sein wirksamer Schutz nicht gefährdet ist und der Reife- und Entwicklungsstand dies zulassen, wird das Kind oder der/ die Jugendliche in die Überlegungen zur weiteren Planung und Vorgehensweise mit einbezogen.

Dafür ist es sinnvoll und hilfreich, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/der/dem Jugendlichen Notizen machen. So kann das Gefährdungsrisiko leichter durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eingeschätzt und die notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/ der/des Jugendlichen eingeleitet und umgesetzt werden.

Es gilt auch hier, verantwortungsvoll mit den Aufzeichnungen und Daten umzugehen. Sie sollten

ausschließlich dem Personenkreis zugänglich sein, der mit der Aufklärung der Sachlage in einem konkreten Fall unmittelbar betraut sind.

**Alle Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen unterliegen der Schweigepflicht!**

Wenn Sie den Namen und die Anschrift des/ der betroffenen Kindes/ Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt nennen, hat dieses jedoch eine eigene Handlungspflicht! Das heißt, die Jugendamtsmitarbeiter/innen sind verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen und mit den Erkenntnissen so zu handeln, dass das Wohl eines Kindes sichergestellt ist.

Sie können sich allerdings auch anonym (ohne Nennung des eigenen Namens), vertraulich (mit dem Hinweis, dass Ihre eigenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und/ oder ohne Nennung des Namens und der Anschrift des betroffenen Kindes/ Jugendlichen an diese Stellen wenden, um eine Beratung und Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

Die Kontaktadressen von Einrichtungen mit insoweit erfahrenen Fachkräften in Ihrer Kommune finden Sie am Ende dieser Infobroschüre.

## Anhänge:

### Das Prüfschema

Das Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden. Die Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die Prüfung nach inhaltlichen Kriterien der Aufgaben vorzunehmen.

Bei Fragen zum Prüfschema helfen Ihnen die Mitarbeiter/innen Ihrer kommunalen Jugendämter gerne weiter.

<b>Beschreibung der Tätigkeit</b>				
<b>Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt</b>	<b>JA</b>		<b>NEIN</b>	

#### Hinweis:

Wurde die o.a. Frage mit „Nein“ beantwortet, brauchen Sie das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter auszufüllen. Dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig.

### Prüfung nach „Art der Tätigkeit“

<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <span>Hohe Gefährdung</span> <span>←————→</span> <span>geringe Gefährdung</span> </div>			
	<b>Gefährdungspotential gegeben</b>		
	JA	Nein	
<i>Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential</i>			<i>Erläuterung für geringes Gefährdungspotential</i>
Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis			Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis
Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch			Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied
Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder / und sie haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen			Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben
Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis			Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis

### Prüfung nach „Intensität“

Hohe Gefährdung ←————→ geringe Gefährdung			
	Gefährdungspotential gegeben		
<i>Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential</i>	JA	Nein	<i>Erläuterung für geringes Gefährdungspotential</i>
Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen			Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen
Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne Jugendliche			Die Tätigkeit findet mit / in einer Gruppe statt
Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich			Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und / oder für viele zugänglich
Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und / oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen			Der Ort der Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen

### Prüfung nach „Dauer“

Hohe Gefährdung ←————→ geringe Gefährdung			
	Gefährdungspotential gegeben		
<i>Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential</i>	JA	Nein	<i>Erläuterung für geringes Gefährdungspotential</i>
Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig			Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich
Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen			Die Kinder und Jugendlichen wechseln häufig

### Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig:	<b>JA</b>		<b>NEIN</b>	
<u>Begründung:</u>				



### Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Im Hinblick auf die Regelungen der §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) besteht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/ Frau \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße/ Nr. \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

ehrenamtlich als Betreuer/in in unserem Verein/ Verband/ unserer Einrichtung tätig ist.

Die Art, der Umfang und die Dauer ihrer/ seiner Tätigkeiten mit regelmäßigem und intensivem Kontakt zu und Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfordert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis.

Insofern ist Herr/ Frau \_\_\_\_\_ aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beim zuständigen Einwohnermeldeamt einzuholen und von der Gebührenpflicht gemäß § 12 JVKostO zu befreien.

Das Führungszeugnis ist Herr/ Frau \_\_\_\_\_ zuzusenden.

Für den freien Träger/ Verein

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorstand / Geschäftsführer/in

## Persönliche Verpflichtungserklärung

Herr/ Frau

---

Geburtsdatum

---

Straße/ Nr.

---

PLZ / Ort

---

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

---

Datum

---

Unterschrift des/ der Betreuerin

**Einverständniserklärung  
zur Dokumentation über die Einsichtnahme  
in ein erweitertes Führungszeugnis**



Herr/ Frau \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße/ Nr. \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

hat dem Träger \_\_\_\_\_

*(Name des freien Trägers)*

am \_\_\_\_\_

*(Datum der Einsichtnahme)*

ein erweitertes Führungszeugnis

ausgestellt am \_\_\_\_\_

*(Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses)*

vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgte

durch \_\_\_\_\_

*(Name der Einsicht nehmenden Person)*

**Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.**

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der freie Träger/ Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/ der Betreuerin

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers

## § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

**Merkblatt**  
**zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis**  
**gemäß § 12 JVKostO**

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 – Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

**I.**

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltspflichtiger an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und  
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

**II.**

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

## **Kontakt**

### **Ansprechpartner bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung**

#### **Kontaktadressen von Einrichtungen mit erfahrenen Fachkräften für die Stadt Eschweiler**

##### **Stadt Eschweiler**

Jugendamt  
-Amtsleitung- Frau Gabi Brettnacher  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
E-Mail: [Kinderschutz@eschweiler.de](mailto:Kinderschutz@eschweiler.de)

##### **Abteilung: Allgemeiner Sozialer Dienst**

Ansprechpartner:  
Herr Stefan Pietsch (Leiter der Abteilung)  
Tel: 02403-71287  
E-Mail: [stefan.pietsch@eschweiler.de](mailto:stefan.pietsch@eschweiler.de)

Herr Rolf Dahmen (stellv. Abteilungsleiter)  
Tel: 02403-71391  
E-Mail: [rolf.dahmen@eschweiler.de](mailto:rolf.dahmen@eschweiler.de)  
Internet: [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)

##### **Haus St. Josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Eschweiler**

Hehlrather Straße 6  
52249 Eschweiler  
Leitung: Herr Wolfgang Gerhards  
Internet: [www.haus-st-josef-jugendhilfe.de](http://www.haus-st-josef-jugendhilfe.de)  
Email: [info@hsj-eschweiler.de](mailto:info@hsj-eschweiler.de)  
Tel: 02403 7858-0  
Fax: 02403 7858-10

### **Ansprechpartner zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes**

##### **Stadt Eschweiler**

##### **Jugendamt / Abteilung: Kinder und Jugendförderung**

Herr Olaf Tümmeler (Abteilungsleitung)  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
Tel: 02403-71308  
E-Mail: [olaf.tuemmeler@eschweiler.de](mailto:olaf.tuemmeler@eschweiler.de)  
Internet: [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)

### **Weiterführende Informationen**

Diese Informationsbroschüre sowie weiterführende Informationen und Ansprechpartner finden Sie auch auf der Internetseite des Netzwerkes zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen unter: [www.imblick.info](http://www.imblick.info)

Weitere hilfreiche Informationen zum Kinder- und Jugendschutz gibt auch die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. unter: [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)

Zur Unterstützung und Hilfe, wie man sich in Konfliktsituationen richtig verhalten sollte, hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema „Zivilcourage“ die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: [www.aktion-tu-was.de](http://www.aktion-tu-was.de)

**„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs.2 BGB)**

Das Netzwerk zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes ist ein gemeinsames Konzept der Jugendämter für die Städte und Gemeinden Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

Geschäftsführung:

StädteRegion Aachen  
Amt 51.3 / Frau Degen  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen  
Tel.: 0241/ 5198 – 2292



Stand 23.07.2013